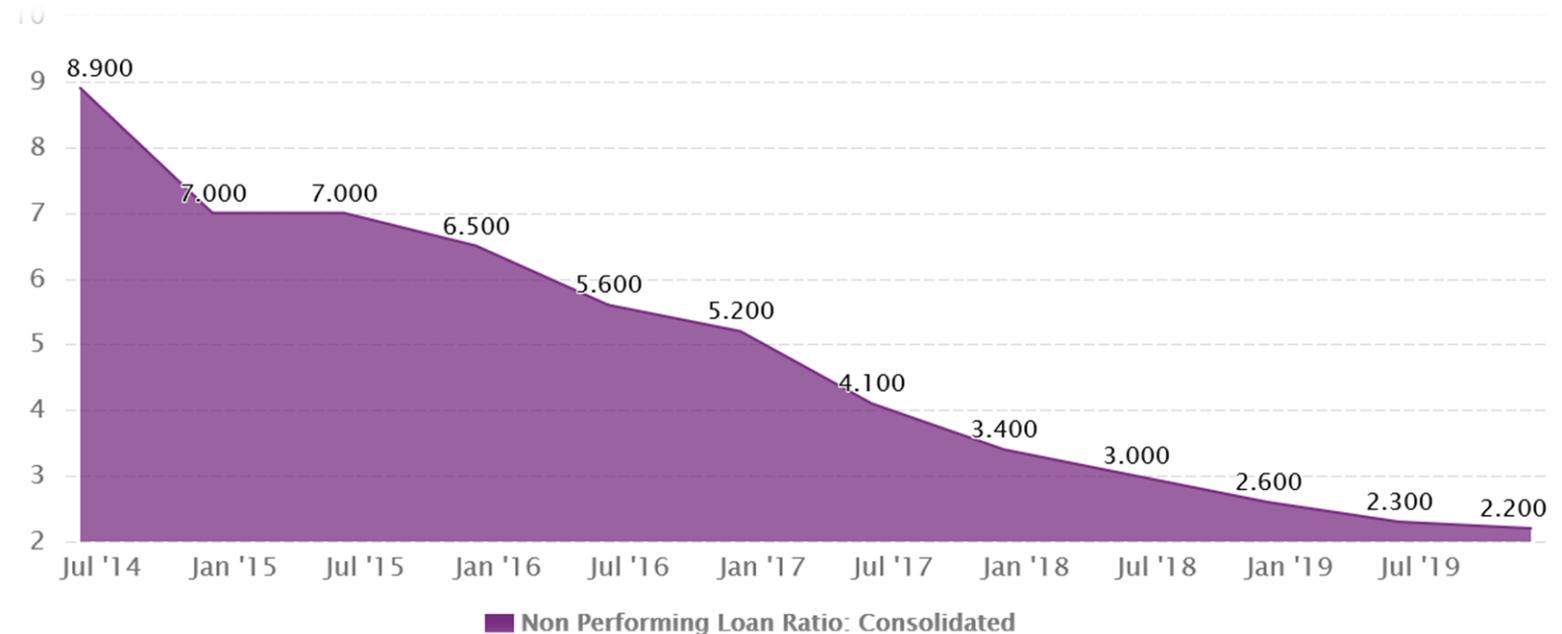


Kriterien für Restrukturierungen aus Bankensicht

Einleitung

Olivia Micheli
Leitung Restructuring Corporates & RE
Erste Group Bank AG

- These: durch die strengen regulatorischen Vorgaben sowie die Verbesserung der bankinternen Risikomanagementsysteme hat sich die Bonität der bankfinanzierten Unternehmen seit der Finanzkrise (2008/2009) laufend verbessert.
- Die NPL Quote der österreichischen Banken, ein Indikator für notleidende Kredite in den Bankbilanzen hat sich im Gegenzug stetig verbessert.
- Es gab seit der letzten Finanzkrise 2008/2009 bis zu Covid in 2020 keine allgemeine Wirtschaftskrise bzw. keinen allgemeinen Wirtschaftsabschwung. Unternehmenssanierungen erfolgten oft außergerichtlich und sind daher in der Insolvenzstatistik nicht erfasst.



Quelle: CEIC Data, an ISI Emerging Markets Group Company, 2021

SOURCE: WWW.CEICDATA.COM | Oesterreichische Nationalbank

- Am Beginn der Covid Krise ist man mehrheitlich von einem starken kurzen Schock für die Wirtschaft ausgegangen. Durch massive staatliche Maßnahmen (Kurzarbeitsgeld, Abgabenstundungen, Umsatzenschädigungen, Garantien, etc.) wurden die Unternehmen massiv unterstützt und eine Pleitewelle verhindert.
- Von den Banken wurden auf Antrag unbürokratisch Kreditstundungen gewährt, ohne dass dies bei gesunden Unternehmen negative Auswirkungen auf die Bankbilanzen hatte. Dies wurde von der europäischen Bankaufsicht unterstützt. Ob ein Unternehmen wirtschaftlich gesund war, richtete sich nach den Unternehmenszahlen bis 2019 . EBA, (European Banking Authority): Guidelines on legislative and non legislative moratoria on loan repayments
- All diese Maßnahmen haben dazu geführt, dass die Insolvenzen in 2020 und auch bis 2021 im Vergleich zu den Vorjahren stark rückläufig waren! Wird es einen Nachholeffekt geben oder wurden die Unternehmen nachhaltig gerettet? Rückgang der Zahl der Unternehmensinsolvenzen von 2019 auf 2020 ca. 40%, weiterer Rückgang im ersten Halbjahr 2021 um 45% (Insolvenzstatistik des KSV)

- Österreichische Banken haben die Kreditrisikovorsorge in 2020 massiv erhöht. Diese wurde jedoch überwiegend als pauschale Vorsorge für zukünftig zu erwartende Risiken , weniger als Wertberichtigung für konkret notleidende Unternehmen gebucht. Werden diese Reserven nur zum Teil wirklich benötigt , erfolgt eine Auflösung in den Folgejahren. Durchschnittliche Risikokosten österreichischer Banken bezogen auf das Kreditvolumen in Prozent: unter 0,4% in 2019, Verdoppelung auf rd. 0,8% in 2020 (Quelle EBA Risk dash board)
- Bankaufsicht hat in 2020 darauf bestanden, dass die Rückzahlungsfähigkeit der Unternehmen trotz Stundung genau geprüft wird (sogenannte Unlikely to pay checks, UTP). Dabei wird nicht nur auf die Vergangenheit, sondern insbesondere auf die Planung und die Budgets abgestellt. Diese bankinternen Bonitätsprüfungen finden seit dem letzten Quartal 2020 laufend statt.
- Erstmals seit 2020 und in der Folge jedes Jahr intensiver wirkt sich der „Prudential Backstop“ auf die Bankbilanzen aus. Dies bedeutet, dass notleidende Unternehmenskredite und länger dauernde Sanierungen vermehrt mit teurem Eigenkapital der Banken finanziert werden müssen.

- Gerichtliche Insolvenzverfahren spielen bei Unternehmenssanierungen mit Fortbetrieb eine untergeordnete Rolle. Die Ergebnisse außergerichtlicher Regelungen sind auch für die Banken meist günstiger. Im letzten „Normaljahr“ 2019 wurde nur in ca 7% aller beantragten Insolvenzverfahren ein Sanierungsverfahren eröffnet. Ca 95% der eröffneten insolvenzverfahren hatten Passiva von weniger als €2Mio (Insolvenzstatistik des KSV)
- Es wird selbstverständlich auch in Zukunft Unternehmensrestrukturierungen geben. Ob diese mehr werden, wissen wir noch nicht. Welche Rolle die neue Restrukturierungsordnung spielen wird, werden die nächsten Jahre zeigen. Für die Banken wird aber der Zeitfaktor eine große Rolle spielen. „Jahrelanges Herumwurschteln“ wird nicht mehr möglich sein.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Michael Grünfelder
Hypo Tirol Bank AG

Themenüberblick

- Wann muss/will/kann/darf die Bank in der Krise unterstützen?
 - MUSS die Bank?
 - DARF die Bank?
 - WILL die Bank?
- Insolvenzbewusstsein beim Unternehmer
- Fortbestehensprognose aus Bankensicht

MUSS die Bank Sanierungskredite gewähren?

Bezogen auf Diskussionen in der dt. Literatur: Für die österreichische Rechtslage wären jedoch Lösungen selbst in diesem engen Rahmen wegen des strengen Anfechtungsrechts noch problematisch: Ist eine Anfechtbarkeit oder die Haftung wegen Konkursverzögerung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen, darf die Bank die Kreditgewährung wegen des Risikos jedenfalls ablehnen.

Bollenberger in Apathy/Iro/Koziol (Hrsg), Österreichisches Bankvertragsrecht² (2007) C. Pflicht der Bank, dem sanierungsbedürftigen Kreditnehmer weitere Kredite zu gewähren? Rz 1/416

→ Man darf für Österreich wohl davon ausgehen, dass die Bank keine rechtliche Pflicht trifft, Sanierungsbemühungen mitzutragen.

DARF die Bank Sanierungskredit gewähren? (1)

Sorgfaltsanforderungen an den Kreditgeber dürfen bei den Sanierungskrediten keinesfalls sehr hoch angesetzt werden: Es wird zu Recht betont, dass die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Sanierung überaus schwierig ist und sie überdies regelmäßig unter erheblichem Zeitdruck zu erfolgen hat. Man wird daher sagen können, dass die Rechtswidrigkeit nur zu bejahen ist, wenn der Kreditgeber den Sanierungskredit objektiv gesehen in grob leichtfertiger Weise gewährt und erkennbar ist, dass er damit die Befriedigungsrechte anderer Gläubiger beeinträchtigt. Daran fehlt es, wenn die Bank davon ausgehen kann, dass der Sanierungsversuch nicht zu einer Verringerung des Vermögens des Kreditnehmers führt und/oder dass keine anderen Gläubiger vorhanden sind. Weitergehende Sorgfaltspflichten, die jenen des Schuldners selbst bzw der leitenden Angestellten entsprechen, treffen den Kreditgeber hingegen im Sinne der hA nur dann, wenn er das schuldnerische Unternehmen über Vertrauenspersonen faktisch leitet (Rz 1/424): Er setzt sich dann praktisch an die Stelle des Schuldners und hat die tatsächliche Entscheidungsgewalt, so dass ihn auch dieselben Pflichten wie den Schuldner treffen.

Bollenberger in Apathy/Iro/Koziol (Hrsg), Österreichisches Bankvertragsrecht² (2007) E. Die Haftung der Bank wegen Konkursverschleppung durch Kreditgewährung Rz 1/428

DARF die Bank Sanierungskredit gewähren? (2)

Einführung der Business Judgement Rules in die Österr. Rechtsordnung über § 84 Abs 1a AktG

Ein Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

- Die Vorteilhaftigkeit des Sanierungsengagements unter einer ex ante-Betrachtung muss gegeben sein.
- Bankvorstände und Aufsichtsräte legen (verständlicher Weise) immer größere Sensibilität bei der Kreditentscheidung an den Tag um
 - strafrechtlichen und
 - schadenersatzrechtlichen Haftungen aus dem Wege zu gehen. (vgl. OGH in 6 Ob 58/20b)
- Sanierungskredite sind aufgrund ihrer Nähe zur Insolvenz besonders risikoreich und damit mit noch höherer Sorgfalt zu behandeln.
- Spannungsverhältnis für die Bank: „...[es] sind auch praktisch sämtliche Handlungsalternativen, welche die Bank hat, geächtet...“ Ermöglichung des „Weiterwursteln“ vs. Verhinderung einer Sanierung (Wöber in Lichtkoppler/Reisch (Hrsg.), Handbuch Unternehmenssanierung² (2018) Rz 7.16)

WILL die Bank Sanierungskredit gewähren?

- Die Vorteilhaftigkeit im konkreten Engagement muss gegeben sein.
- Der damit zu betreibende Aufwand muss in der Vorteilhaftigkeitsanalyse berücksichtigt werden
- Bspw. können in Stand-Still-Vereinbarungen Aufwandsersätze für das Engagement der Bank vorgesehen werden.
- Hat die Bank vielleicht aufgrund von Bankkennzahlen (NPL-Quote) gar kein Interesse, einen Sanierungsprozess mittelfristig zu begleiten. ☒ Aspekte der Bankenaufsicht, der Bilanzdarstellung und der Eigenmittelunterlegung spielen hier eine Rolle.

Insolvenzbewusstsein beim Unternehmer (1)

Behauptungen aus der praktischen Erfahrung ohne empirische Überprüfung:

- Klein- und mittelständische Unternehmen haben ein wesentlich geringeres Problembewusstsein, was die Krisen und die Grenzen zur Insolvenz anbelangt.
- Eigentümergeführte Unternehmen klammern sich noch mehr an Strohhalme als fremdgeführte Unternehmen.
- KMU fehlt oft auch das eigene Know-how und (das Geld für die) richtige Beratung.

Insolvenzbewusstsein beim Unternehmer (2)

Multiple Diskriminanzanalyse

AKTIVA

	31.12.2020 Euro	%
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	312,00	0,47
II. Sachanlagen	<u>19.207,00</u>	28,78
	19.519,00	29,24
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	34.333,00	51,44
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.069,95	13,59
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>3.823,41</u>	5,73
	47.226,36	70,76
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	<hr/>	
	66.745,36	100,00
	<hr/>	

Insolvenzbewusstsein beim Unternehmer (3)

Multiple Diskriminanzanalyse

PASSIVA

	31.12.2020 Euro	%
A. negatives Eigenkapital		
I. Nennkapital (Stammkapital)	47.361,30	70,96
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>17.500,00-</u>	26,22
- davon Nennkapital eingezahlt Euro 29.861,30 (Euro 29.861,30)		
eingefordertes Nennkapital	29.861,30	44,74
II. Kapitalrücklagen	110.326,67	165,29
III. Bilanzverlust	353.726,55-	529,96
- davon Verlustvortrag Euro -366.405,89 (Euro -229.629,92)		

Summe negatives Eigenkapital	213.538,58-	319,93
B. Rückstellungen	4.200,00	6,29
C. Verbindlichkeiten	276.083,94	413,64
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 161.912,23 (Euro 175.020,98)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 114.171,71 (Euro 104.274,76)		

	66.745,36	100,00
	=====	

Insolvenzbewusstsein beim Unternehmer (4)

Multiple Diskriminanzanalyse

Multiple Diskriminanzanalyse

Schnelltest zur Beurteilung von Finanzstabilität und Ertragslage 2020
(Beurteilungszeitraum: Berichtsjahr; nach Kralicek)

Ergebnis-Präsentation

Analysebereich	gecheckt durch Kennzahl	Aussage über die ...	Note
Finanzierung	Eigenkapitalquote	Kapitalkraft	5,0
Liquidität	Schuldentilgungsdauer	Verschuldung	4,0
finanzielle Stabilität			4,5
Rentabilität	Gesamtkapitalrentabilität	Rendite	1,0
Erfolg	Cashflow-Leistungsrate	Finanzleistungsfähigkeit	1,0
Ertragslage			1,0
Gesamtbeurteilung			2,8

Die Eigenkapitalquote ist mit -319,9 % **insolvenzgefährdend** (negativ) 5,0
 Die Schuldentilgungsdauer ist mit 13,9 Jahren **schlecht** (im Intervall: 12 - 30 Jahre) 4,0

Zwischennote: **FINANZIELLE STABILITÄT** **4,5**
 (arithmetischer Notendurchschnitt aus Eigenkapitalquote und Schuldentilgungsdauer in Jahren)

Mit der Zwischennote von **4,5** ist die finanzielle Stabilität als **schlecht** zu bezeichnen.

Die Gesamtkapitalrentabilität ist mit 42,7 % **sehr gut** (oberhalb von 12 % am Gesamtkapital) 1,0
 Die Cashflow-Leistungsrate ist mit 14,7 % **sehr gut** (oberhalb von 10 % der Betriebsleistung) 1,0

Zwischennote: **ERTRAGSLAGE** **1,0**
 (arithmetischer Notendurchschnitt aus Gesamtkapitalrentabilität und Cashflow-Leistungsrate)

Mit der Zwischennote von **1,0** ist die Ertragslage als **sehr gut** zu bezeichnen.

Gesamtnote: **FINANZIELLE STABILITÄT UND ERTRAGSLAGE** **2,8**
 (arithmetischer Notendurchschnitt aus allen vier Kennzahlen)

Mit der Gesamtnote von **2,8** ist die Unternehmung als **mittel** einzustufen.

Gesamtnote:

< / = 1,5	=	sehr gut
> 1,5 - 2,5	=	gut
> 2,5 - 3,5	2,8 =	mittel
> 3,5 - 4,5	=	schlecht
> 4,5	=	insolvenzgefährdet

Beurteilungsskala:

Eigenkapitalquote	Schuldentilgungsdauer	Gesamtkapitalrentabilität	Cashflow-Leistungsrate	Note				
Intervall	akt.Wert	Intervall	akt.Wert	Intervall	akt.Wert	Intervall	akt.Wert	Note
> 30	< 3	> 12	42,7 %	> 10	14,7 %			1
> 20 - 30	3 - 5	> 10 - 12		> 8 - 10				2
> 10 - 20	> 5 - 12	> 7 - 10		> 5 - 8				3
0 - 10	> 12 - 30	13,9 J.	0 - 7	0 - 5				4
< 0	-319,9 %	> 30 - neg.	< 0	< 0				5

Insolvenzbewusstsein beim Unternehmer (5)

Multiple Diskriminanzanalyse

Die <u>Eigenkapitalquote</u> ist mit -319,9 % <u>insolvenzgefährdend</u> (negativ)	5,0
Die <u>Schuldentilgungsdauer</u> ist mit 13,9 Jahren <u>schlecht</u> (im Intervall: 12 - 30 Jahre)	<u>4,0</u>
Zwischennote: FINANZIELLE STABILITÄT	<u>4,5</u>
(arithmetischer Notendurchschnitt aus Eigenkapitalquote und Schuldentilgungsdauer in Jahren)	
Mit der Zwischennote von <u>4,5</u> ist die finanzielle Stabilität als schlecht zu bezeichnen.	

Insolvenzbewusstsein beim Unternehmer (6)

Multiple Diskriminanzanalyse

Mit der Zwischennote von 1,0 ist die Ertragslage als **sehr gut** zu bezeichnen.

Gesamtnote: **FINANZIELLE STABILITÄT UND ERTRAGSLAGE** 2,8

(arithmetischer Notendurchschnitt aus allen vier Kennzahlen)

Mit der Gesamtnote von 2,8 ist die Unternehmung als **mittel** einzustufen.

Insolvenzbewusstsein beim Unternehmer (7)

Multiple Diskriminanzanalyse

Gesamtnote:

< / = 1,5	=	sehr gut
> 1,5 - 2,5	=	gut
> 2,5 - 3,5	<u>2,8</u> =	mittel
> 3,5 - 4,5	=	schlecht
> 4,5	=	insolvenzgefährdet

Insolvenzbewusstsein beim Unternehmer (8)

Multiple Diskriminanzanalyse nach der vereinfachten Methode von Kralicek

Multiple Diskriminanzanalyse nach der vereinfachten Methode von Kralicek

(Beurteilungszeitraum: Berichtsjahr 2020 mit Vorjahr 2019)

Definition und Zusammensetzung	Kennzahl	=	Kennzahl	x	Faktor	gewichtete Kennzahl	
<u>Cashflow p.a.</u> Verbindlichkeiten	<u>19.870</u> 280.284	=	0,07	x	1,50	0,11	(VJ: -0,70)
<u>Bilanzsumme</u> Verbindlichkeiten	<u>66.745</u> 280.284	=	0,24	x	0,08	0,02	(VJ: 0,02)
<u>Ergebnis vor Steuern</u> Bilanzsumme	<u>13.179</u> 66.745	=	0,20	x	10,00	2,00	(VJ: -24,83)
<u>Ergebnis vor Steuern</u> Betriebsleistung p.a.	<u>13.179</u> 134.933	=	0,10	x	5,00	0,50	(VJ: -13,44)
<u>Vorräte</u> Betriebsleistung p.a.	<u>34.333</u> 134.933	=	0,25	x	0,30	0,08	(VJ: 0,24)
<u>Betriebsleistung p.a.</u> Bilanzsumme	<u>134.933</u> 66.745	=	2,02	x	0,10	0,20	(VJ: 0,09)

Insolvenz-Frühwarnindikator (Diskriminanzfunktion) 2,91 (VJ: -38,62)

Mit dem Ergebnis von 2,91 ist die Unternehmung als sehr gut einzuschätzen.

Interpretationstabelle:

> 3,0	=	extrem gut
> 2,2	=	sehr gut
> 1,5	=	gut
> 1,0	=	mittelgut
> 0,3	=	schlecht
< / = 0,3	=	leicht insolvenzgefährdet
< / = 0,0	=	insolvenzgefährdet
< / = -1,0	=	stark insolvenzgefährdet

Insolvenzbewusstsein beim Unternehmer (9)

Multiple Diskriminanzanalyse
nach der vereinfachten Methode
von Kralicek

Insolvenz-Frühwarnindikator (Diskriminanzfunktion) 2,91 (VJ: -38,62)

Mit dem Ergebnis von 2,91 ist die Unternehmung als sehr gut einzuschätzen.

Interpretationstabelle:

> 3,0	=	extrem gut
> 2,2	<u>2,91</u> =	<u>sehr gut</u>
> 1,5	=	gut
> 1,0	=	mittelgut
> 0,3	=	schlecht
< / = 0,3	=	leicht insolvenzgefährdet
< / = 0,0	=	insolvenzgefährdet
< / = -1,0	=	stark insolvenzgefährdet

Negatives Eigenkapital

Das buchmäßige Eigenkapital laut Bilanz zum 2020 beträgt - Euro -213.538,58. Die Geschäftsführung wurde über das Unternehmensreorganisationsgesetz aufgeklärt sowie auf die Bestimmungen des Insolvenzrechts hingewiesen. Die Geschäftsführung erklärt, dass eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts zwar vorliegt, durch die Aufnahme eines Darlehens der Gesellschafter kann die Liquidität weiterhin aufrecht erhalten werden. Ein Aufwärts-Trend ist erkennbar und die von der Geschäftsleitung erstellte Fortbestehensprognose geht weiterhin von einer positiven Entwicklung aus, die für eine Fortführung des Unternehmens spricht.

Insolvenzbewusstsein beim Unternehmer (11)

Der langen Vorrede kurzer Sinn:

- Das erkennen und Eingestehen von Krise geschieht bei KMU noch öfter als bei größeren Unternehmen zu spät. Sie
- reagieren noch später und damit sind
- Sanierungsspielräume verloren und
- die Insolvenz sehr oft praktisch unausweichlich

Fortbestehensprognose aus Bankensicht (1)

Insolvenzrechtliche Zusammenhänge in aller Kürze aus OGH RS0064886:

Eine insolvenzrechtlich bedeutsame Überschuldung liegt vor, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft wahrscheinlich und das nach Liquidationswerten zu bewertende Vermögen zur Befriedigung im Liquidationsfall unzureichend ist. **(rechnerische Überschuldung)**

Es kommt nicht mehr ... darauf an, ob das Aktivvermögen bei Bedachtnahme auf etwaige stille Reserven und deren Verwertungsmöglichkeit die echten Verbindlichkeiten deckt, sondern ist in dynamischer Betrachtungsweise der vom Unternehmen voraussichtlich in Zukunft erzielbare Ertrag zu berücksichtigen. **(dynamische Betrachtung in der Fortbestehensprognose)**

Fortbestehensprognose aus Bankensicht (2)

Zur rechnerischen Überschuldung (Überschuldungsstatus nach Liquidationswerten) muss eine ungünstige Fortbestehensprognose hinzutreten, die eine künftige Zahlungsunfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lässt. **Die Frage nach der Überschuldung und damit nach der Notwendigkeit der Einholung einer Fortbestehensprognose stellt sich spätestens dann, wenn die Bilanz ein negatives Eigenkapital ausweist (§ 225 Abs 1 HGB) oder wenn es klare Indizien für eine rechnerische Überschuldung gibt.** Im Anhang der Bilanz hat der Geschäftsführer einen Lagebericht zu geben. Wenn dieser fehlt oder nur mangelhaft begründet ist, wird eine Prüfpflicht ausgelöst, weil **sich die kreditgebende Bank im Anfechtungsprozess auf eine positive Fortbestehensprognose ja nur dann berufen kann, wenn eine solche vom Unternehmer erstellt und ausreichend begründet wurde.** (OGH 23.11.2000 6 Ob 110/00w)

Fortbestehensprognose aus Bankensicht (3)

Für die Banken ergibt sich daraus (1):

- Eine Fortbestehensprognose wird für Handlungen, die eine Anfechtung nach § 31 IO auslösen könnten, angefordert werden, wenn ein negatives Eigenkapital vorliegt oder es klare Indizien für eine rechnerische Überschuldung gibt.
- Häufig wird von Banken die Beiziehung eines externen Sanierungsberaters verlangt, der über die Fortbestehens- bzw. Fortführungsprognose hinaus ein Sanierungskonzept erarbeitet.
- Sanierungsberater werden häufig in Abstimmung mit den Banken ausgewählt, weil hier eine vertrauensvolle Beziehung überaus wichtig ist. Von Seiten der Bank wird dabei bestenfalls eine Auswahl geeigneter Kandidaten vorgeschlagen werden, damit nicht noch jemand auf die verwegene Idee kommt, dass die Bank das schuldnerische Unternehmen über Vertrauenspersonen nicht bloß überwacht oder überprüft, sondern faktisch leitet, dh in entscheidenden Punkten tatsächlich bestimmend führt.

Fortbestehensprognose aus Bankensicht (4)

Für die Banken ergibt sich daraus (2):

- Im Zusammenhang mit Restrukturierungsfinanzierungen braucht die Bank bei entsprechend kritischer Lage eine positive Fortbestehensprognose, die aber häufig Maßnahmen der Banken voraussetzt – Stundungen, fresh money aus Überbrückungs- bzw. Restrukturierungsfinanzierung. Die FBB darf darauf nur bei aussichtsreichen Kreditprüfungsverfahren aufbauen, wobei noch keine Rechtsverbindliche Zusage vorliegen muss.
- Die Bank muss die Fortbestehensprognose einer kritischen Prüfung unterziehen. Externer Ersteller mit spezifischen Fach- und Branchenkenntnissen, abhängig von Unternehmensgröße und Komplexität des Geschäftsfeldes.
- Haftungsausschlüsse (Hold-Harmless-Letter) durch die externen Ersteller einer FBB werden von den Banken idR nicht toleriert – allenfalls Haftungsobergrenzen

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Gernot Mitterrutzner
Leiter-Stv. Restrukturierung
Sparkasse Oberösterreich

Ausgangspunkt Fortbestehensprognose

- Basis für die wirtschaftliche Bewertung ist die Fortbestehensprognose
- Kurzfristige Betrachtung (Primärprognose) hat Vorrang
- GuV und Bilanzplanungen zeigen nachhaltige Zielentwicklung über mehrere Jahre
- Ursachenanalyse, Prognosen und vor allem erarbeiteten Maßnahmen
- Maßnahmenbündel finanzieller und leistungswirtschaftlicher Maßnahmen -> wird im Zuge einer Restrukturierung erarbeitet
- Ziel ist, dass das Unternehmen nach erfolgreicher Sanierung wieder seinen Verpflichtungen vollumfänglich (und nachhaltig) nachkommen kann

Net Debt to EBITDA

- Net Debt - Verbindlichkeiten minus Cash und Cash Equivalents
- EBITDA – Earnings Before Interests Taxes Depreciation Amortisation
- Je niedriger, umso besser
- Net Debt erhöht sich um zusätzlich notwendige Mittel; Frage ob kurzfristige Verbindlichkeiten mit einbezogen sind bzw. nur verzinsliches Fremdkapital
- Vorteil: Leicht berechenbar (Zahlen aus Bilanz und GuV) und planbar
- Nachteil: Zinsen, Steuern und Investitionen nicht berücksichtigt
- Branchenabhängigkeit
- Zielgröße mindestens < 5 (besser < 4)
- Zielerreichung nach 2-3 Jahren (nicht sofort möglich)

Andere relevante Kennzahlen

- Verschuldungsgrad – Verhältnis FK und EK
- Stärkung der Eigenkapitaldecke als Signal an Ratingagenturen, Gläubigerschutzorganisationen und Kreditversicherer
- URG Kennzahlen – EK-Quote mindestens 8% und Schuldentilgungsdauer <15 Jahre (Nettoverb. inkl. Rst. / Mittelüberschuss aus gew. GT)
- Kapitaldienstfähigkeit – DSCR im Immobilienbereich (Tilgungsverpflichtung einer Periode durch CF) > 1,1 bzw. 1,2
- Verschuldungsgrad bzw. EQ-Quote, EBIT-Marge bzw. Umsatzrentabilität, Working Capital, GKR bzw. ROCE, Branchenvergleiche z.B. Handel, Produktion, Immobilien, Hotels usw.

Leistungswirtschaftliche Maßnahmen

- Beurteilung Strategie und Geschäftsmodell -> wird aktuell immer wichtiger, da Geschäftsmodelle rasch überholt sind oder überraschend auftauchen
- Kosteneinsparungsmaßnahmen in allen Kostenbereichen
- Optimierung von Beständen/UV
- Zahlungsziele, Forderungsmanagement, Mahnwesen
- Investitionen, Kapazitätsauslastung – Personal und Maschinen (z.B. auch Desinvestition)
- Digitalisierung/Automatisierung/Organisation
- Prozessoptimierungen
- Standortevaluierungen
- Beurteilung Managementqualitäten für den Sanierungsprozess (IM, Beratung)

Finanzielle Maßnahmen

- Reserven heben / Selbstfinanzierungskraft
 - Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem AV
 - Bilanzielle Maßnahmen – Forderungsverkäufe/Factoring
 - Verkauf von Unternehmensteilen oder des gesamten Unternehmens
- Eigentümerbeiträge
 - Wesentlicher Faktor in einer Restrukturierung. Wichtige Signalwirkung an Stakeholder und insb. Banken
- Stundungen
 - Standstillphase
 - Stundungszeitraum so gering wie möglich (Teiltilgungen?)
 - Zinsendienst zu leisten – risikoadäquate Verzinsung durch Banken gefordert
 - Fristenkonformität für Zeit nach der Stundung anstreben (häufig kurzfristig finanzierte Unternehmen)

Finanzielle Maßnahmen

- Nachbesicherung
 - Verfügbares Betriebsvermögen soll der Besicherung dienen
 - Begründung Sicherheitenpool, aliquote Besicherung der finanzierenden Banken
 - Drittsicherheiten bzw. aus der Gesellschaftersphäre
- Fresh Money
 - Super Senior Stellung
 - Erstrangige Besicherung
 - Sämtliche bereits genannten Punkte müssen ausgeschöpft sein
 - Höhere Verzinsung
- Eigenkapitalmaßnahmen: Nachrangigstellung, Bilanzierungshilfe, Dept-Equity-Swap, Genussrechtskapital usw.
- (Teil-)Forderungsverzichte (mit Besserungsvereinbarung)
- Forderungsverkauf

Restrukturierungsvereinbarung

- Sanierungszeitraum realistisch und kurz wählen (fallabhängig)
- Alle oben dargestellten Maßnahmen (insb. finanzielle) werden eingearbeitet
- Aufkündigungsmöglichkeiten für Banken werden vorgesehen
- Covenants werden definiert und Informationspflichten festgemacht
- Vereinbarung von Covenants in Restrukturierungsvereinbarung zur Überwachung (an Kündigungs- und Nachbesicherungsrechte, Aktivierung Verkaufsprozesse, Nachschussverpflichtungen und/oder Konditionengestaltung geknüpft)
- Oft ist die Vereinbarung mit einer Verwertungstreuhanderschaft o.ä. versehen

Reporting

- Mindestens Quartalsreports (bei größeren und/oder dynamischeren Restrukturierungen auch monatlich möglich)
- Soll-/Ist Vergleiche eventuell auch zu sensitiviertem Case, rollierende Forecasts, Umsetzungscontrolling von Sanierungsmaßnahmen/Grad der Umsetzung, div. Updates zu anhängigen Rechtsstreitigkeiten und zum Stand von Verkäufen nicht betriebsnotwendigen Vermögens, Entwicklung Orderbooks (Soll-/Ist), Erläuterung zu wesentlichen Abweichungen

Regulatorik

Christina Mirtl
Oberbank AG

Regulatorik

- Ausgehend von der Finanzkrise 2008: hohe Bestände an notleidenden Krediten (NPL – non performing loans)
- Auseinandersetzung mit dem Thema Aktivaqualität: einer der Hauptprioritäten für die Bankenaufsicht EZB. Es folgte eine umfassende Bewertung, die auf zwei wichtigen Säulen – einer Asset Quality Review (Prüfung der Aktivaqualität) und einem Stresstest – basierte.
- Hierbei wurde festgestellt, dass die Banken bei der:
 - Identifizierung,
 - Bemessung,
 - Verwaltung und
 - Abschreibung
- von NPL unterschiedliche Ansätze verfolgen und in weiterer Folge mit der Entwicklung eines einheitlichen aufsichtlichen Ansatzes für NPL begonnen.

Regulatorik - wesentliche Quellen

- EBA/GL/2018/06 - Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen
 - Erstellung und Operationalisierung einer NPL Strategie
 - Verbindliche Norm für alle Kreditinstitute der EU
- EBA – Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten
 - Leitfaden für alle Banken, die unter der direkten Aufsicht der EZB stehen (SSM-Banken, signifikante Institute)
- EBA/GL/2018/10 - Leitlinien über die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen
- EBA/GL/2016/07 – Leitlinie zur Anwendung der Ausfalldefinition gem. Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 (CRR)
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Capital Requirements Regulation - Kapitaladäquanzverordnung)

Frühwarnsysteme / Watchlists

- Überwachung von nicht notleidender Kredite und zur Verhinderung von Bonitätsverschlechterung
- Implementierung interner Verfahren und Berichtserstattung um potenziell notleidende Kredite zu einem sehr frühen Zeitpunkt zu erkennen und entsprechend zu behandeln.
- Frühwarnindikatoren (FWI) sowohl auf Kreditnehmer- als auch Portfolioebene
 - Automatische FWI: zB aus Bilanzanalysen, Kontoverhalten.. ableitbar
 - Manuelle FWI: Kenntnis über Jobverlust, Scheidung, Markveränderung..

Forbearance

- Eine Forbearance Maßnahme liegt vor, wenn die Bank einem Schuldner aufgrund von dessen finanzieller Schwierigkeiten Zugeständnisse macht.
- finanzieller Schwierigkeiten:
 - Der Kreditnehmer war in den letzten drei Monaten vor Vertragsänderung mehr als 30 Tage überfällig.
 - Aufnahme in interne Watchlisten/ Frühwarnsysteme in den letzten drei Monaten
- Zugeständnisse:
 - Dem Kreditnehmer werden (günstigere) Vertragsänderungen gewährt, als die Bank einem anderen Kreditnehmer mit ähnlichem Risikoprofil gewähren würde.

Forbearance

- Aufsichtsrechtliche Überlegungen:
 - Sichtbarmachen von einer schlechter werdenden Kreditqualität und
 - Verhinderung von nicht sachgerechter Verzögerung von Ausfällen (durch z.B. Stundungen, bonitätsinduzierten Zinssatzänderungen)
 - Kredite mit FB-Maßnahmen müssen bankintern gekennzeichnet und reportet werden
- Bankinterne Überlegungen:
 - Durch ein FB Maßnahme soll einem Kreditnehmer mit dem Status notleidend der Weg aus diesem Status geebnet bzw. vermieden werden, dass ein Kreditnehmer in den Status notleidend abrutscht.
- Tragfähigkeitsprüfung / Kapitaldienstfähigkeitsprüfung:
 - Das Institut muss anhand plausibler dokumentierter Finanzdaten überprüfen, ob die gewährten Maßnahmen tragfähig sind, sich der Kreditnehmer die Maßnahme leisten kann und nach Ablauf der Maßnahme in der Lage sein wird, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.
- Forbearance Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie gegenüber anderen Optionen (zB Verkauf, Abwicklung) barwertig den höheren Erfolg versprechen.

Forbearance

- Kurzfristig:

vorübergehend umstrukturierte Rückzahlungsbedingungen aufgrund eines temporären Liquiditätsengpasses, ohne jedoch Zahlungsrückstände zu bereinigen (Dauer: 1-2 Jahre)

- Tilgungsstundung
- Tilgungsreduktion

- Langfristig:

umfassender Ausgleich bestehender Rückstände

- Zinssatzsenkung
- Laufzeitverlängerung
- Freihändiger Verkauf von Sicherheiten

Ausfall / Default

- Der Ausfall eines Schuldner gilt als gegeben bei:
 - 90 Tage Verzug:
 - wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut* ist mehr als 90 Tage überfällig
 - wesentlich: > 1% der vereinbarten Rahmen und > 100 EUR
 - Tag 91: automatische Umstellung des Rating auf „ausgefallen“ / „default“
 - Unlikely-to-pay Kriterium (UTP):
 - Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut* in voller Höhe begleichen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift.
 - Als Hinweis auf die Erfüllung von UTP gelten:
 - Zinsstundung/ -verzicht,
 - Zustimmung zu einer krisenbedingten Restrukturierung*,
 - Veräußerung gegen Abschlag,
 - Bildung einer Kreditrisikoanpassung

Ausfall / Default

- Krisenbedingte Restrukturierung:
 - Die Restrukturierung der Verbindlichkeit führt voraussichtlich dazu, dass sich die finanzielle Verpflichtung durch einen bedeutenden Erlass oder durch Stundung des Nominalbetrags, der Zinsen oder gegebenenfalls der Gebühren verringert.
 - Barwertvergleich: Differenz Barwert der Zahlungsströme Vereinbarung ALT und NEU im Verhältnis zum Barwert der Zahlungsströme Vereinbarung ALT > als 1% -> krisenbedingte Restrukturierung ist eingetreten.
- Konsequenzen Ausfall:
 - Änderung Kompetenzen in bankinternen Gremien
 - Änderungen interne Berichtsebene und –frequenz
 - Auswirkung auf Sicherheitenbewertung / Ansatzhöhe / -möglichkeit
 - Umstufung Ratingklasse und damit einhergehend erhöhter EWB Bedarf
 - Erhöhung NPL-Ratio der Bank (ab 5%: Aufsichtsrechtliche Konsequenzen: Portfolioanalysen, Abbaustrategie...)
 - Erhöhte aufsichtsrechtliche Reportinganforderungen an die Bank
 - Auswirkungen auf G&V und Bilanz der Bank -> Rating der Bank
 - höher Eigenmittelhinterlegungsbedarf, höhere Kapitalkosten

Backstop - Mindestrisikovorsorge

- Erforderliche Mindestrisikovorsorge für notleidende Kredite ab 2019
- Anwachsen hoher NPL-Bestände soll verhindert werden
- Unzureichende Risikovorsorge zieht entsprechende Abzüge vom harten Kernkapital nach sich

vintage	Unbesicherte NPL	Besicherte NPL	durch Immobilien besicherte NPL	Von einer offiziellen Exportversicherungsagentur versicherte NPL
Nach 1 Jahr	0 (0)	0 (0)	0	0
Nach 2 Jahren	35% (100%)	0 (0)	0	0
Nach 3 Jahren	100% (100%)	25% (40%)	25%	0
Nach 4 Jahren	100% (100%)	35% (55%)	35%	0
Nach 5 Jahren	100% (100%)	55% (70%)	55%	0
Nach 6 Jahren	100% (100%)	80% (85%)	70%	0
Nach 7 Jahren	100% (100%)	100% (100%)	80%	100%
Nach 8 Jahren	100% (100%)	100% (100%)	85%	100%
Nach 9 Jahren	100% (100%)	100% (100%)	100%	100%

Gesundung aus Forbearance

- Voraussetzungen:
 - Einstufung als nicht notleidend (weil aus Ausfall gesundet oder weil die Anwendung der Forbearance-Maßnahme nicht dazu geführt hat)
 - Ablauf einer 2 jährigen Wohlverhaltensphase (Cure Period - kein Ausfall, regelmäßige Zahlungen, keine Überfälligkeiten..)
- neuerliche Forbearance Maßnahme oder eine Überziehung > 30 Tagen innerhalb der 2 jährigen Wohlverhaltensphase dazu: Redefault

Gesundung aus Ausfall

- Wegfall aller Ausfallsgründe, keine Hinweise für das Vorliegen eines UTP Kriteriums, keine Überfälligkeiten bei den restlichen Krediten
- Berücksichtigung des Verhalten des Schuldners und seiner aktuellen finanziellen Situation
- Kapitaldienstfähigkeit gegeben
- Planungen / Vereinbarungen (Restrukturierungsvereinbarungen) werden eingehalten
- Der Schuldner hat eine wesentliche Zahlung geleistet (Betrag der zuvor überfälligen Zahlungen/ Höhe der Abschreibung)
- -> Gesundungsfrist (1 Jahr) kann eingeleitet werden.

Erfolgsfaktoren

Josef Mayr
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Erfolgsfaktoren

- Bankenrunde
 - rechtzeitige Einladung ALLER wesentlichen Stakeholder
 - erstes Kennenlernen und Abstecken der Standpunkte
 - Bankenkoordinator
 - Umgang mit Akkordstörern
 - Vereinbarung Stand Still
 - Kick off zur Vereinbarung der Restrukturierungslinie

Exkurs:

- Unternehmer/Eigentümer/Geschäftsführer/Vorstand
 - Erkennen der Situation
 - Kooperationswille und -bereitschaft
 - Persönlichkeitsprofil
 - Akzeptanz Hilfe von außen
 - Bereitschaft zur Transparenz
 - Bereitschaft für Veränderungen

Erfolgsfaktoren

- Stand Still
 - Zeitgewinn zur Situationsanalyse
 - Alle Finanzierer machen mit (Gläubigergleichbehandlung / Grundsätze der Restrukturierung)
 - Einschaltung geeigneter Berater zur Konzeption Restrukturierungsinhalte
 - kurzfristige liquiditätsmäßige Stabilisierung des Unternehmens
 - mündliche oder schriftliche Vereinbarung
- Berater (Anwalt, Unternehmensberater,...)
 - Qualifikation fachlich und menschlich („Sanierungserfahrung“)
 - Koordination und Kontakt
 - Lösungsorientierung
 - Berater „können“ miteinander
 - Gesprächsbasis mit ALLEN (Unternehmen, Stakeholder, Banken, Kreditversicherer, alternative Finanzierer,...)

Erfolgsfaktoren

- Bankenkoordinator/ Steering Committee
 - aus dem Kreis der Banken
Wer ist bereit und befähigt?
 - ein primärer Ansprechpartner oder funktionierende Teamstruktur mit klarer Aufgabenteilung
 - Gesprächsbasis mit ALLEN (Unternehmen, Stakeholder, Banken, Kreditversicherer, alternative Financier,...)
 - Strukturierte Aufteilung Informationsfluss/ „Patenstruktur“
 - Persönlichkeitsprofil - Qualifikation fachlich und menschlich
 - aktive Koordination und Kontakt
 - Lösungsorientierung

Erfolgsfaktoren

- Einhaltung Grundsätze (der Restrukturierung) u.a.
 - Information
 - Transparenz durch offene und umfassende Kommunikation, rechtzeitige Verteilung an alle
 - Gleichbehandlung
 - Offenhalten Linien, Fresh Money, Sicherheiten, Information
 - Einfangen Akkordstörer und Umgang ungerechtfertigten Vorteilen
 - Vertrauen
 - trotz unterschiedlicher Standpunkte wechselseitiges Grundvertrauen und gemeinsames Ziel